

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. März 2006 in der Rechtssache C-209/04, Kommission gegen Österreich, betreffend das Straßenverkehrsprojekt Bodenseeschnellstraße S 18 und das Besondere Schutzgebiet Lauteracher Ried

## **1. Zusammenfassung des Urteilstenors**

Mit Urteil vom 23. März 2006 in der Rechtssache C-209/04, Kommission gegen Österreich<sup>1</sup>, hat der EuGH für Recht erkannt, dass die Republik Österreich dadurch gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hat, dass sie die Vorarlberger Gebiete „Soren“ und „Gleggen-Köblern“ nicht als Besondere Schutzgebiete (BSG) nach der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG<sup>2</sup> ausgewiesen hat. Einen Verstoß der Republik Österreich gegen die verfahrensrechtlichen Vorschriften nach der Vogelschutz- bzw. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG<sup>3</sup> im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Straßenbauprojekts Bodenseeschnellstraße S 18 erkennt der EuGH mangels zeitlicher Geltung der genannten beiden Richtlinien für Österreich zum Zeitpunkt der Antragstellung über das ggst. Projekt jedoch nicht.

Der EuGH sieht damit die gegenständliche Klage der Kommission hinsichtlich des ersten Klagegrunds als begründet an; hinsichtlich des zweiten vorgebrachten Klagegrundes weist er die Klage jedoch ab.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <http://www.curia.eu.int/de/content/juris/index.htm>.

<sup>2</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) in ihrer durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. L 223, S. 9) geänderten Fassung.

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).

## **2. Ausgangslage und Verfahrensverlauf**

2.1 Im gegenständlichen Vertragsverletzungsverfahren beanstandete die Kommission die Anwendung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben der Bodenseeschnellstraße S 18. Zum einen habe Österreich bestimmte Flächen („Soren und „Gleggen-Köblern“) als wichtiges Brutgebiet für den Wachtelkönig (*Crex Crex*) nicht als Teil des BSG Lauteracher Ried nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen. Zum anderen habe Österreich im Zuge des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens die Vorgaben der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie verletzt. Dies insbesondere dadurch, dass die österreichischen Behörden das Straßenbauprojekt Bodenseeschnellstraße S 18 ohne nachweisliche und ausreichende Alternativenprüfung genehmigt und zudem notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz von Natura 2000 nicht festgelegt haben.

2.2 Nach Durchführung des Vorverfahrens hat die Kommission am 11. Mai 2004 Klage gegen Österreich beim EuGH erhoben. Die mündliche Verhandlung hat am 6. Oktober 2005 stattgefunden. Die Generalanwältin *Kokott* hat in ihren Schlussanträgen vom 27. Oktober 2005 vorgeschlagen, Österreich in beiden Klagepunkten zu verurteilen.

## **3. Urteil des EuGH vom 23. März 2006 im Detail**

3.1 Aus dem Urteil sind bezüglich des ersten Klagegrundes die nachstehenden Punkte besonders hervorzuheben:

- Die Gebiete „Soren“ und „Gleggen-Köblern“ zählen nach ornithologischen Kriterien zusammen mit dem BSG Lauteracher Riedl zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten für eine Ausweisung als Schutzgebiet nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (insb. für Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Großer Brachvogel). Dies ist allein schon dadurch belegt, dass in den umstrittenen Gebieten nachweislich entsprechende Vogelpopulationen in einem mit dem BSG Lauteracher Ried vergleichbaren Ausmaß beheimatet sind (Rz. 36-38 und 41 des Urteils).
- Bei der Auswahl und Abgrenzung eines BSG dürfen wirtschaftliche und soziale Gründe weder unmittelbar noch mittelbar als Gründe des Gemeinwohls oder

zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden<sup>4</sup> (Rz. 39f).

- Die Verpflichtung zur Auswahl und Abgrenzung eines BSG erschöpft sich nicht im Abstellen auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vogelschutzrichtlinie (für Österreich: 1. Jänner 1995). Auch nachträgliche Änderungen bzw. neue Erkenntnisse müssen im Zuge des Ausweisungsprozesses Berücksichtigung finden (Rz. 42-45).
- Die Ausweisung anderer (alternativer) geeigneter Gebiete entbindet nicht von der Verpflichtung, (alle) ornithologisch geeignetsten Gebiete<sup>5</sup> im Sinne der Vogelschutzrichtlinie als BSG auszuweisen (Rz. 46f).
- Die Unterschutzstellung eines Gebietes nach rein nationalen Vorschriften kann die Ausweisung eines Gebiets als BSG nach der Vogelschutzrichtlinie nicht ersetzen<sup>6</sup> (Rz. 48).

3.2 Den von der Kommission vorgebrachten zweiten Klagegrund weist der EuGH aus formalen Gründen ab (Rz. 53ff): Da das gegenständliche Straßenbauvorhaben bereits im Jahr 1992 förmlich eingeleitet worden ist und die Verpflichtungen aus der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie für Österreich erst mit 1. Jänner 1995 schlagend geworden sind<sup>7</sup>, ist das Regime der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie auf das gegenständliche innerstaatliche Genehmigungsverfahren nicht anwendbar. Entscheidend für die Beurteilung der Anwendbarkeit der Vogelschutzrichtlinie ist nämlich – wie der EuGH in seiner bisherigen Judikatur zu so genannten „Pipeline-Projekten“ im Zusammenhang mit der UVP-Richtlinie 85/337/EWG<sup>8</sup> festgestellt hat<sup>9</sup> – der Zeitpunkt der ersten förmlichen Antragstellung für ein Projekt. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es nicht angebracht, Verfahren, die bereits auf nationaler Ebene komplex sind und vor Ablauf der Frist für die

---

<sup>4</sup> Vgl. Urteil des EuGH vom 11. Juli 1996, Rs. C-44/95, Royal Society for the Protection of Birds, Slg. 1996, I-3805, Rz. 31 und 42).

<sup>5</sup> Vgl. Urteil des EuGH vom 19. Mai 1998, Rs. C-3/96, Kommission/Niederlande, Slg. 1998, I-3031, Rz. 62.

<sup>6</sup> Vgl. Urteil des EuGH vom 19. Mai 1998, Rs. C-3/96, Kommission/Niederlande, Slg. 1998, I-3031, Rz. 55.

<sup>7</sup> Aus der (österreichischen) Beitrittsakte ergibt sich, dass die Verpflichtungen aus der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie für die Republik Österreich seit dem 1. Jänner 1995 gelten und dass weder eine Ausnahme gemacht noch eine Übergangszeit eingeräumt wurde (Rz. 60 des Urteils).

<sup>8</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40).

<sup>9</sup> Vgl. etwa Urteile des EuGH vom 11. August 1995, Rs. C-431/92, Kommission/Deutschland, Slg. 1995, I-2189, Rz. 29 und 32, sowie vom 18. Juni 1998, Rs. C-81/96, Gedeputeerde Staten van Noord-Holland, Slg. 1998, I-3923, Rz. 23.

Umsetzung der Richtlinie förmlich eingeleitet wurden, durch spezifische Anforderungen der Richtlinie noch zusätzlich zu belasten und zu verzögern und bereits entstandene Rechtspositionen zu beeinträchtigen.

#### **4. Bewertung und innerstaatliche Konsequenzen**

4.1 Mit dem vorliegenden Urteil bestätigt bzw. präzisiert der EuGH seine mittlerweile recht umfangreiche Judikatur zu einzelnen wesentlichen Punkten des Schutzregimes der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie. Erstmals überträgt er seine Judikatur zu „Pipeline-Projekten“ aus dem UVP-Bereich ausdrücklich auch auf den Bereich der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie.

4.2 Als unmittelbare Konsequenz aus dem vorliegenden EuGH-Urteil ergibt sich die (innerstaatlich vom Land Vorarlberg wahrzunehmende) Verpflichtung, die Gebiete „Soren“ und „Gleggen-Köblern“ bei der Kommission nachzunominieren und als BSG auszuweisen.

Hinsichtlich der von der Kommission gerügten Verfahrensmängel bei der Projektgenehmigung ergeben sich innerstaatlich aus dem vorliegenden Urteil unmittelbar keine Konsequenzen, zumal der EuGH das Regime der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie im vorliegenden Fall für nicht anwendbar hält und das Verfahren daher aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

4.3 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich des Genehmigungsbescheids innerstaatlich Prüfverfahren sowohl beim VwGH als auch beim VfGH (mit zuerkannter aufschiebender Wirkung) noch anhängig sind, deren Ausgang noch abzuwarten bleibt.

20. April 2006  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. DOSSI

**Elektronisch gefertigt**